

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	10 bis 2.500 EUR
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	10 bis 500 EUR
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5 EUR
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5 EUR
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	10 bis 500 EUR
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	10 bis 2.500 EUR
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	10 bis 500 EUR
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5 EUR
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2 EUR
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Ausfertigungsgebühren (Nr. 9) hinzu.	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	10 bis 500 EUR
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10 bis 1.000 EUR
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10 bis 500 EUR
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens 5 EUR
9.	Ausfertigungen	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10 EUR
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15 EUR
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,50 EUR
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	
	für die erste Seite	2 EUR

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
	für jede weitere Seite	0,50 EUR
9.2.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	4 EUR
	für jede weitere Seite	1 EUR
10.	Baugesetzbuch	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	0,1 vom Tausend des Kaufpreises, auf die nächsten vollen 10 EUR gerundet, mindestens 20 EUR
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 50 EUR
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	10 EUR je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50 EUR
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20 EUR
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	entfällt
13.	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10 bis 500 EUR
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
	Feiertagsgesetz)	
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25 bis 500 EUR
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50 bis 500 EUR
14.	Fischereischeine	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
14.1.1	Jahresfischereischein	10 EUR
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	50 EUR
14.1.3	Jugendfischereischein	5 EUR
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	10 EUR
15.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500,-- € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 5 EUR
15.2	bei Sachen über 500,-- € Wert	2 % von 500 EUR und 1 % des Mehrwerts
16.	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	25 EUR
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10 EUR
16.3	Spiele	
16.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	400 EUR
16.3.2	Bestätigung gemäß § 33 Abs. 3 GewO	50 EUR
16.3.	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglich-	500 EUR

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
3	keit (§ 33 d Abs.1 GewO)	
16.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	500 EUR
16.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	500 EUR
16.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	500 EUR
16.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	300 EUR
16.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	500 EUR
16.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	50 EUR
16.10	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	50 EUR
16.11	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	50 EUR
16.12	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	50 EUR
17.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	entfällt
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	entfällt
18.	Amtshandlungen im Kirchengaustrittsverfahren, je Person	50 EUR
19.	Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV	entfällt
20.	Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	20 EUR
21.	Melderecht	
21.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
21.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	12 EUR
21.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1MG)	5 EUR
21.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	18 EUR
21.1.3.	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	3 EUR jeweils für jede Per-

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
		son, auf die sich die Auskunft erstreckt.
21.1.4.	Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	25 bis 2.500 EUR
21.2.	Datenübermittlungen	
21.2.1.	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	[.....]€ jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt*
21.2.2.	Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	[..... bis] €
21.2.3.	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt*
21.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	gebührenfrei
21.4.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	20 EUR
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
21.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	10 bis 500 EUR
21.6	Gebührenfrei sind:	
21.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
21.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
21.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
21.6.	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
4	erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
21.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
22.	Naturschutzrecht	
22.1.	Anordnungen nach § 33 NatSchG	entfällt
22.2.	Sperren gemäß § 54 NatSchG	
22.2.1	Genehmigung von Sperren	entfällt
22.2.2.	Beseitigung ungenehmigter Sperren	entfällt
23.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	entfällt
24.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus,	20 bis 1.000 EUR
24.1	Änderung der Erlaubnis	20 bis 1.000 EUR
24.2	Verlängerung der Erlaubnis	20 bis 1.000 EUR
25.	Wasserrecht	
25.1.	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	20 bis 500 EUR
25.2.	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	20 bis 500 EUR